



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 143. Sitzung

am Mittwoch, dem 9. März 2022, 14:00 Uhr,
im Plenarsaal des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)	Vorsitzende
Abg. Tim Brockmann (CDU)	
Abg. Lukas Kilian (CDU)	
Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)	
Abg. Katrin Fedrowitz (SPD)	
Abg. Thomas Rother (SPD)	
Abg. Stefan Weber (SPD)	i. V. von Abg. Dr. Kai Dolgner
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abg. Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	i. V. von Abg. Aminata Touré
Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)	
Abg. Lars Harms (SSW)	

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Mündliche Anhörung	5
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)	5
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3652	
2.	Mündliche Anhörung	9
	Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)	9
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3573	
3.	Mündliche Anhörung	12
	Entwurf eines Gesetzes zum Neunten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Neunter Medienänderungsstaatsvertrag HSH - 9. MÄStV HSH)	12
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3584	
4.	Öffentlicher Dienst muss Vorreiter beim Kampf gegen Rassismus und Rechtsextremismus sein	16
	Alternativantrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2641	
	Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck 19/6970	
5.	Kommunalwahlrecht für alle einführen	17
	Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3073 (neu)	
	Alternativantrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/3108	
6.	§ 108 e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) verschärfen	18
	Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3037	

- 7. a) Lehren aus Pandemie und Flutkatastrophe ziehen - den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein optimal aufstellen** **19**
- Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 19/3187
- b) Bevölkerungsschutz im Katastrophenfall gewährleisten** **19**
- Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Drucksache 19/3219
- 8. Entwurf eines Gesetzes zur sozialen Sicherung von Helferinnen und Helfern unterhalb der Katastrophenschwelle** **20**
- Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/3609
- 9. Soziale Bodenpolitik für Schleswig-Holstein: Umsetzung des Baulandmobilisierungsgesetzes voranbringen** **21**
- Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 19/3210 (neu)
- 10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.)** **22**
- Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/3361
- 11. Entwurf eines Gesetzes über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein - Opferunterstützungsgesetz (OuG)** **23**
- Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Drucksache 19/3411
- Änderungsantrag der Fraktion der SPD
Umdruck 19/7295
- 12. Einführung eines Jugend-Checks für Gesetze und Verordnungen in Schleswig-Holstein** **24**
- Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/3522 (neu)
- 13. Verschiedenes** **25**

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/3652](#)

(überwiesen am 25. Februar 2022)

hierzu: [Umdruck 19/7205, 19/7308](#)

Herr Professor Dr. Brüning, Präsident des Landesverfassungsgerichts, bemerkt einleitend, es habe beim Gericht zu Irritationen geführt, dass der Landtag nur zwei Tage nach der mündlichen Verhandlung über den Notausschuss eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung eingeleitet und dann auch verabschiedet habe (Drucksache 19/3663). In der mündlichen Verhandlung habe es hingegen vonseiten des Landtags noch geheißen, dass dies nicht vorgesehen sei. Er konzediere, dass es sich um einen Zufall handeln möge, stelle jedoch die Frage in den Raum, ob dies der richtige Umgang im Verhältnis zweier Verfassungsorgane sei.

Herr Dr. Schürmann, Leiter der Abteilung Parlamentarische Dienste der Landtagsverwaltung, entgegnet, er habe für den Landtag an der von Präsident Dr. Brüning genannten Verhandlung teilgenommen und müsse daher richtigstellen, dass er dort mitgeteilt habe, dass es durchaus Entwurfss Fassungen sowohl zur Änderung der Geschäftsordnung als auch zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes gebe, die jedoch zu dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverfassungsgericht noch nicht in das formale parlamentarische Verfahren eingebracht worden seien. Er habe mitnichten ausgeschlossen, dass in der laufenden Wahlperiode eine entsprechende Änderung durch den Landtag beschlossen würde.

Präsident Dr. Brüning führt sodann zu der Vorlage, Drucksache 19/3652, aus, der Entwurf setze eine Situation voraus, in der die Infrastruktur des Landes stark geschädigt sei, insbesondere auch keine hybride Sitzung des Landtags gemäß Artikel 22a Absatz 5 Landesverfassung möglich sei. Dem Entwurf zufolge solle dann gleichwohl formwirksam ein Antrag gestellt wer-

den, vom Landesverfassungsgericht entgegengenommen und von mindestens drei Richterinnen beziehungsweise Richtern behandelt werden. Er gebe zu bedenken, dass die Richterinnen und Richter des Landesverfassungsgerichts ehrenamtlich tätig und nicht ständig am Gerichtssitz anwesend seien. Da das Gericht über keine krisenfeste Infrastruktur verfüge, wäre es in einer Notlage bereits schwierig, den Aufenthaltsort der Richterinnen und Richter zu ermitteln. Die Kommunikation mit anderen Verfassungsorganen sei bereits in Friedenszeiten sehr schwierig, so sei beispielsweise eine elektronische Zustellung vom Landesverfassungsgericht an den Landtag zuletzt nicht möglich gewesen. Somit bleibe nur die Post, deren Funktionsfähigkeit jedoch bei Vorliegen einer Notlage auch nicht vorausgesetzt werden könne. Die praktische Durchführung von Entscheidungen in knappen Fristen sei daher seiner Einschätzung nach schwierig bis unmöglich. Er rege an, eine krisenfeste Ausstattung der Infrastruktur des Landesverfassungsgerichts in den Blick zu nehmen.

Nach Artikel 22a Absatz 6 Satz 3 Landesverfassung, so Herr Dr. Brüning, komme dem Landesverfassungsgericht nicht nur ein feststellender, sondern auch ein kassatorischer - soweit es um Beschlüsse des Notausschusses gehe - beziehungsweise ein rechtsgestaltender - wenn es um die Frage des Zusammentritts des Notausschusses gehe - Entscheidungsauspruch zu. Diese Besonderheit rechtfertige möglicherweise, das Verfahren nicht als Organstreit, sondern als Verfahrensart sui generis auszugestalten und an anderer Stelle im Landesverfassungsgerichtsgesetz zu normieren. Dafür spreche auch, dass es eine Reihe von Folgefragen gebe, die im vorliegenden Entwurf nicht geregelt seien, sich aber in der praktischen Anwendung, soweit sie prognostisch antizipierbar sei, stellen würden.

Zum einen sehe § 38a des Entwurfs eine einstweilige Anordnung des Landesverfassungsgerichts vor. Jedoch sei das Verhältnis zu einer mutmaßlichen Hauptsacheverhandlung ungeklärt: Weder sei normiert, ob es sie geben müsse, noch, wie sich ein Entscheidungsauspruch im Hauptsacheverfahren in Bezug auf die einstweilige Anordnung verstehe. Offen sei ferner, ob ein Hauptsacheverfahren erzwungen werden könne.

Zum Zweiten gebe es keine Regelung zum Antragsgegner. Die Kurzfristigkeit des durchzuführenden Verfahrens verlange dies wohl auch nicht. Beim Zusammentritt des Notausschusses müsse der Antragsgegner mutmaßlich der Landtag oder der Landtagspräsident, der die Notlage festzustellen habe, sein. Bei einem in Zweifel gezogenen Beschluss des Notausschusses sei es einfacher, hier müsse wohl der Notausschuss selbst Antragsgegner sein.

Nach § 38a Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs finde § 30 Absatz 1, 3 und 4 VerfGG keine Anwendung. Damit werde die Zugangshürde für diese Rechtsschutzform, die eigentlich auf die Abwehr schwerer Nachteile in Bezug auf die verfassungsmäßige Stellung des Abgeordneten bezogen sei, abgesenkt. § 38a Absatz 4 des Entwurfs sehe eine Sachentscheidung des Landesverfassungsgerichts vor. Es frage sich jedoch, auf welcher Grundlage diese Sachentscheidung getroffen werden könne. Auch die Begründung des Gesetzentwurfs enthalte hierzu keine Angaben. Das Landesverfassungsgericht unterliege der Untersuchungsmaxime, müsste also von sich aus aufklären, ob eine Notlage vorliege. Dies dürfte jedoch in der zu erwartenden Situation einer Notlage erschwert sein, sodass am Ende seiner Einschätzung nach - wenn überhaupt - nur eine Entscheidung nach Aktenlage möglich sein dürfte.

Es stelle sich die Frage, ob das ein Maß an Rechtsschutz darstelle, das dem angestrebten Ziel entspreche, da dem Gericht dann lediglich die Ausführungen des Landtagspräsidenten und die Antragsbegründung des entsprechenden Abgeordneten vorlägen. Nur auf diese Aktenlage gestützt müsse das Landesverfassungsgericht nach dem Entwurf dann nicht nur eine Folgenabschätzung durchführen, wie es im einstweiligen Rechtsschutz üblich sei, sondern eine Sachentscheidung treffen. Er gebe zu, dass es wahrscheinlich objektiv unmöglich sei, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass eine entsprechende Sachentscheidung möglich werde. Die kriegerischen Ereignisse in der Ukraine zeigten jedoch, wie schnell auch ein entwickeltes Land in einen Notzustand geraten könne, in dem vermeintliche Selbstverständlichkeiten, die für die Durchführung eines Verfahrens erforderlich seien, nicht mehr funktionierten.

Zuletzt, so Präsident Professor Dr. Brüning, weise er darauf hin, dass die Fristen sehr kurz bemessen seien. Dies sei in einer Notlage wohl sachgerecht, jedoch ergäben sich daraus Folgefragen. Ein Eilantrag gegen einen Beschluss habe aufschiebende Wirkung um zwei Tage. Es sei jedoch die Konstellation denkbar, dass der Eilantrag das Gericht erst nach einem Tag erreiche, sodass der Beschluss in der Zwischenzeit bereits wirksam geworden sei. Offen sei, ob das Landesverfassungsgericht diesen Beschluss dann kassieren könne beziehungsweise das Verfahren dann in ein Organstreitverfahren wechsele.

Ferner sehe § 38a Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs vor, dass die Beschlüsse des Notausschusses für „einstweilen“ unanwendbar erklärt werden könnten. Wenn es kein Hauptsacheverfahren gebe, stelle sich die Frage, wann dieses „einstweilen“ ende. Die Formulierung verlange, dass die Erklärung des Landesverfassungsgerichts befristet sein müsse, beziehungsweise, dass es eine nachträgliche Entscheidung des Landesverfassungsgerichts geben müsse.

Wenn man sich auf den Standpunkt stelle, dass ein Abgeordneter, der nicht rechtzeitig einen entsprechenden Antrag nach Artikel 22a Absatz 6 Satz 3 stelle, nicht mehr rechtsschutzwürdig sei, so erscheine ihm dies unter den zu beachtenden Umständen einer Notlage ein außerordentlicher geringer Rechtsschutz zu sein.

Herr Dr. Becker, Professor am Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, schließt sich einleitend den Ausführungen von Präsident Dr. Brüning an und trägt seine Stellungnahme vor (Umdruck 19/7308 und Anlage 1).

Abg. Rother fragt Herrn Dr. Schürmann nach der Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes zu den Einwänden der Anzuhörenden. - Herr Dr. Schürmann sichert zu, dass der Wissenschaftliche Dienst dem Ausschuss bis zum Ende der laufenden Woche eine schriftliche Stellungnahme zuleiten werde.

Der Ausschuss kommt überein, den Gesetzentwurf zur zweiten Lesung im März-Plenum 2022 anzumelden.

2. Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/3573](#)

(überwiesen am 25. Februar 2022)

hierzu: [Umdrucke 19/7120](#), [19/7183](#), [19/7288](#)

Herr Ritter, DGB-Bezirk Nord, bekennt sich im Namen des DGB zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der allen Menschen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen müsse. Barrierefreiheit könne somit Teilhabe sicherstellen. Der DGB begrüße somit nachdrücklich den vorliegenden Gesetzentwurf.

Frau Heyeckhaus, ZVEI e. V., erklärt, sie spreche heute insbesondere für die Hersteller von Fernsehempfangsgeräten. Die Hersteller fielen, soweit sie den Zugang beispielsweise zu Mediatheken und ähnlichen Streaming-Angeboten herstellten, in den Anwendungsbereich des vorliegenden Staatsvertrags. Sie spreche sich für eine möglichst europaweit einheitliche Umsetzung aus, die möglichst auch im Wortlaut der europäischen Vorlage folge. Der vorliegende Entwurf weiche zwar im Einzelnen im Wortlaut ab, sei jedoch insgesamt zu begrüßen. Es gehe zudem darum, den European Accessibility Act auch zwischen Bund und Land gleichförmig umzusetzen, was ihrer Auffassung nach mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz des Landes weitgehend gelungen sei. Die Hersteller seien sowohl durch die Bundesgesetzgebung, die eher die Hardware betreffe, als auch durch die Landesgesetzgebung, die eher die Software betreffe, berührt. Es gebe somit auch zwei unterschiedliche Aufsichtsbehörden, sie spreche sich daher für ein pragmatisches Vorgehen bei der Ausübung der Aufsicht aus. Dies seien einerseits die Landesmedienanstalten und andererseits die Marktaufsichtsbehörden der Länder. Sie rege eine zentrale Anlaufstelle sowohl für Hersteller als auch für Benutzerinnen und Benutzer an.

Frau Schümann, Vorsitzende des Landesrundfunkrats, berichtet, der Norddeutsche Rundfunk nehme im Bereich der Barrierefreiheit nach ihrer Wahrnehmung eine Vorreiterrolle ein und habe erkannt, dass Barrierefreiheit für viele verschiedene Menschen Grundbedingung sei, um an den Angeboten des NDR partizipieren zu können.

Herr Rasmussen, Leiter Programmgruppe Digitale Angebote des Norddeutschen Rundfunks sowie Leiter der Arbeitsgruppe Barrierefreiheit der ARD, berichtet, der NDR sei innerhalb der ARD federführend zuständig. Seit 2013 sei es gelungen, den Anteil der barrierefreien Angebote deutlich zu erhöhen. So seien in der ARD 98 %, im NDR 87 % des Programms untertitelt. 25 % des ARD-Angebots sowie 11 % des NDR-Angebots seien mit einer Audiodeskription versehen, wobei die Anteile in der Primetime am Abend jeweils doppelt so hoch lägen.

Jährlich würden 3.500 Stunden Sendungszeit in Gebärdensprache angeboten, wobei hier auch darauf geachtet werde, gesellschaftlich besonders relevante Angebote zu berücksichtigen. Regelmäßig finde zudem ein Austausch mit den relevanten Verbänden und den Landesbeauftragten der vier Staatsvertragsländer statt, sodass Anregungen schnell aufgenommen werden könnten. Der neue Staatsvertrag werde insofern vom NDR schon weitgehend erfüllt. Lediglich im Bereich der nun vorgesehenen Aktionspläne und des Berichtswesens werde es zu einer gewissen Formalisierung kommen. Zudem sei der technisch aufwendige barrierefreie Zugang zu Warnmeldungen noch zu implementieren.

Frau Sommer, Direktorin der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein, begrüßt den vorliegenden Staatsvertrag umfänglich. Insbesondere sei der vorgesehene Weg der Satzungsermächtigung ein pragmatischer Weg, um im Bereich der Barrierefreiheit noch offene Fragen im Prozess lösen zu können.

Herr Steinhauer, Senior Referent Medienverantwortung und Programm des VAUNET, berichtet, bereits im Jahr 2016 hätten in einer Befragung 57 % der darauf angewiesenen Nutzerinnen und Nutzer angegeben, mit der Barrierefreiheit des Angebots der privaten Rundfunkanbieter zufrieden oder sehr zufrieden zu sein. Seit 2016 sei das Angebot noch deutlich ausgebaut worden. Es sei zu beachten, dass die Herstellung der Barrierefreiheit derzeit ausschließlich durch die Rundfunkbetreiber selbst finanziert werden. Vor diesem Hintergrund spricht er sich für eine direkte Unterstützung durch die Landesmedienanstalten aus. Außerdem sei die Nutzung von Künstlicher Intelligenz perspektivisch zu prüfen, um die Herstellung der Barrierefreiheit in noch individualisierter Art und Weise auf Endgerätebasis zu ermöglichen.

Abg. Brockmann meint, es müsse bei der grundsätzlichen Verpflichtung der Sender beziehungsweise Inhaltenanbieter bleiben, die Barrierefreiheit sicherzustellen und zu finanzieren. – Herr Steinhauer berichtet hierzu, die Kosten für die Sender seien sehr unterschiedlich. Kos-

tenintensiv sei insbesondere die Betreuung von Live-Sendungen. Aufwendig sei auch die Anpassung der Untertitelung bei Werbeunterbrechungen, die sich gegebenenfalls von Ausstrahlung zu Ausstrahlung verschieben könnten.

Abg. Hansen unterstützt die Anregung des Herrn Steinhauer, private Sender bei der Herstellung der Barrierefreiheit finanziell zu unterstützen. Außerdem stelle sich die Frage, ob angesichts des technischen Fortschritts es sachgerecht sei, die Barrierefreiheit ausschließlich senderseitig als Verantwortung zu normieren. – Herr Dr. Knothe, Leiter der Stabsstelle Medienpolitik der Staatskanzlei, entgegnet, die vertragsschließenden Länder seien inhaltlich in der Tat durch europäisches Recht, auf European Accessibility Act, sowie durch die UN-Behindertenrechtskonvention gebunden. Aufgrund der Schwierigkeiten der Inhaltenanbieter, die auch auf europäischer Ebene bereits gesehen worden seien, seien allerdings bereits hier Übergangsfristen bis 2030 verankert worden. Eine Förderung privater Anbieter aus dem Rundfunkbeitrag sei nach den derzeit geltenden Staatsverträgen ausgeschlossen. Allenfalls könnten Landesmittel über die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein hierfür bereitgestellt werden.

Auf eine Nachfrage des Abg. Weber berichtet Frau Schümann, es gebe nicht die eine Gruppe von Menschen, die auf barrierefreie Angebote angewiesen sei, sondern es sei eine Vielzahl verschiedener Menschen, sodass es schwierig wäre, diese institutionell mit einzubinden. Wichtig sei natürlich der regelmäßige Austausch, der wie geschildert, auch stattfinde. – Herr Rasmussen ergänzt, in der Tat gebe es von allen betroffenen Verbänden den Wunsch, die Barrierefreiheit jeweils für die eigene Zielgruppe auszubauen. Wenn es technisch möglich sei, würden entsprechende Wünsche durchaus umgesetzt. Andere Forderungen – wie beispielsweise die Erhöhung des Gebärdensprachenanteils, um der entsprechenden gesellschaftlichen Gruppe mehr Präsenz zu verleihen – könne nicht immer nachgekommen werden.

Der Ausschuss beschließt, den Gesetzentwurf in der Sitzung am 16. März 2022 abschließend zu beraten.

3. Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zum Neunten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Neunter Medienänderungsstaatsvertrag HSH - 9. MÄStV HSH)

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/3584](#)

(überwiesen am 25. Februar 2022)

hierzu: [Umdrucke 19/7182, 19/7203, 19/7268, 19/7285, 19/7286, 19/7287](#)

Frau Sommer, Direktorin der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein, begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf, wünscht sich jedoch eine auskömmliche finanzielle Ausstattung für die aufwendige Aufgabe der Aufsicht über die Intermediären.

Herr Dr. Försterling, stellvertretender Direktor der Medienanstalt, stimmt ihr zu. Die Erfüllung der Aufgabe der Intermediärsregulierung und -aufsicht sei sehr aufwendig und gehe zulasten anderer Aufgaben, beispielsweise im Jugendschutz. Zwar gebe es mit der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) ein zentrales Organ der Medienanstalten in Deutschland, das aber nicht bei der Durchführung konkreter Verfahren helfe. Insgesamt gehe es um Kosten von ungefähr 260.000 Euro pro Jahr für juristische Referenten, hinzu kämen Gerichtskosten. – Frau Sommer ergänzt, mit § 19 des Entwurfs würden den Medienanstalten neue Aufgabenfelder übertragen.

Herr Thormählen, Direktor des NDR-Landesfunkhauses, begrüßt insbesondere die in § 22 Absatz 5 des Entwurfs vorgesehen sukzessive Digitalisierung. Es sei gut, dass keine Neuvergabe auslaufender Analog-UKW-Frequenzen erfolgen solle.

Herr Callsen, Minderheitenbeauftragter des Landes, begrüßt die vorgesehene obligatorische Berücksichtigung von Minderheiten auch bei privaten Anbietern. Er empfehle einen engen Austausch der jeweiligen Sprechergruppen mit den Anbietern. Auch die Zulassungsfreiheit des Bagatellfunks helfe tendenziell den Minderheitensendern, die über eine kleine Zielgruppe verfügten. Er gehe davon aus, dass auch bei einer Verkleinerung des Medienrates in Zukunft die Minderheiten Berücksichtigung finden würden.

Herr Jahn, Freies Radio Neumünster e.V. stellt die zentralen Punkte der Stellungnahme der freien Radiosender, Umdruck 19/7286, dar.

Herr van Loh, Geschäftsführer von Regiocast, schließt sich den Ausführungen von Herrn Thor-mählen zur sukzessiven Digitalisierung nach § 22 Absatz 5 des Entwurfs an. Dies sei zwar für die privaten Anbieter herausfordernd, da mit großen Kosten verbunden, werde aber dennoch als Weg in die Zukunft begrüßt. Er weist auf die Konkurrenzsituation im Hamburger Rand hin. Die Hamburger Sender könnten mit einem UKW-Sender nach Schleswig-Holstein hinein ihr Programm verbreiten, während umgekehrt in Schleswig-Holstein jeweils eine flächendeckende UKW-Ausstrahlung eines Programms erforderlich sei.

Herr Dr. Becker, Regiocast, schlägt vor, bei sinkenden Nutzungszahlen von UKW die Möglichkeit zu schaffen, einzelne Frequenzen zurückzugeben, solange eine Übertragung über DAB plus noch gewährleistet sei. Eine entsprechende Formulierung für einen Absatz 3 neu des § 28 könne lauten:

„Ein Wiederruf der Zuweisung findet nicht statt, wenn ein Rundfunkveranstalter aus einer Mehrzahl ihm zugewiesener analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten solche für ein Versorgungsgebiet zurückgibt, in dem zur Verbreitung desselben Programms ausreichend digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zugewiesen sind. Die Anstalt bescheinigt dem Rundfunkveranstalter die Unschädlichkeit der geplanten Rückgabe auf Antrag.“

Herr van Loh spricht sich für die Möglichkeit aus, gemischte Multiplexe von öffentlich-rechtlichen Sendern und privaten Anbietern zu schaffen, wie es in anderen Bundesländern bereits der Fall sei. Er schließt sich der Kritik von Frau Sommer und Herrn Dr. Förster an: Die Medienanstalt sei in der Tat unterfinanziert, was auch nicht im Interesse der privaten Anbieter sei.

Herr Dr. Becker schläft folgende Formulierung zur getrennten Vergabe von Multiplexen vor (§ 23 Absatz 2 neu):

„Die nach § 22 Absatz 1 Beteiligten können einander vertraglich mit Zustimmung der jeweiligen Landesregierung ihnen zugeordnete, nicht selbst genutzte Übertragungskapazitäten zur Verfügung stellen. Erhält die Landesmedienanstalt auf diese Weise

zusätzliche Übertragungskapazitäten, schreibt sie diese nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zuweisung an private Rundfunkveranstalter aus, welche die Nutzung der zugewiesenen Übertragungskapazität vertraglich mit den Beteiligten regeln, denen die Übertragungskapazität zugeordnet wurde.“

Auf eine Nachfrage des Abg. Weber zur finanziellen Ausstattung der Medienanstalt berichtet Herr Dr. Försterling, in der Tat werde es sich um eine dauerhafte zusätzliche Aufgabe handeln, sodass in der Tat andere Bereiche darunter leiden könnten, beispielsweise der Medienjugendschutz.

Abg. Weber thematisiert die Möglichkeit der Intermediären, sich durch die Auswahl einer anderen Zustellungsanschrift der Aufsicht durch die Medienanstalt Hamburg-Schleswig-Holstein zu entziehen. – Herr Dr. Försterling meint, aus seiner Sicht sei die Nennung des Zustellungsbevollmächtigten fest, sodass eine Verschiebung der Aufsicht auf diese Art und Weise nicht möglich wäre. – Frau Sommer ergänzt, aufgrund der einheitlichen Spruchpraxis durch die Kooperation der Medienanstalten gebe es auch keinen entsprechenden Anreiz für die Intermediären, innerhalb des Bundesgebietes die Zuständigkeit der Aufsicht zu wechseln.

Abg. Weber kritisiert die geplante Verkleinerung des Landesmedienrates in einer Zeit, in der die gesellschaftliche Vielfalt eher zunehme. – Abg. Harms stimmt ihm zu und fragt nach den Gründen für die Verkleinerung.

Herr Dr. Knothe, Leiter der Stabsstelle Medienpolitik der Staatskanzlei, entgegnet, der Medienrat folge nicht der Logik eines Versammlungsmodells, in dem möglichst die Vertreter vieler verschiedener gesellschaftlicher Gruppen repräsentiert sein sollten, sondern einem Ratsmodell, das auf die Vertretung durch Sachverständige beziehungsweise Experten setze. Die Herkunft aus einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe sei hier zweitrangig. Nach Auffassung der Landesregierung könnten auch zehn Personen die Aufgaben gut erfüllen, zudem viele Aufgaben auf Kommissionen verlagert worden seien. Er gebe ferner zu bedenken, dass dies auch die Ausgaben der Medienanstalt reduziere.

Herr Callsen meint, am Ende entscheide der Landtag über die entsprechende Vertretung. Er werbe um eine Minderheitenvertretung im Medienrat. Der Landesregierung sei wichtig, dass die kulturell-sprachliche Vielfalt sich im Medienrat wiederfinde. Er werde im Rahmen des Dialogforums Norden empfehlen, dass die medialen Vertreter sich zu einem Vorschlag zusammenfinden.

Auf eine Frage des Abg. Harms berichtet Herr Jahn, bei DAB+ werde es vier Regionen zur Verbreitung in Schleswig-Holstein geben. Es werde somit keine Lokalsender, sondern Regionalsender geben. Insgesamt sähen die freien Radios die Zukunft mit Sorge, insbesondere angesichts des drohenden Endes der analogen UKW-Verbreitung. – Herr Dr. Försterling ergänzt, die Medienanstalt bereite die Ausschreibung der Frequenzen für DAB+ vor. Es gebe in der Tat vier Regionalgebiete. – Herr Dr. Knothe ergänzt, nach Expertenmeinung seien vier Regionen für Schleswig-Holstein sachgerecht.

Abg. Peters thematisiert die Bedeutung des resilienten UKW für den Katastrophenschutz. – Herr van Loh meint, für die Resilienz sei das Vorhandensein von Notstromaggregaten ursächlich. Dies werde auch bei DAB+ so sein. – Herr Dr. Försterling stimmt ihm zu. – Herr Thormählen gibt zu bedenken, es gehe nicht nur um die Sende-, sondern auch um die Empfangsinfrastruktur bei den Nutzerinnen und Nutzern. Unter anderem für den Katastrophenschutz werde seiner Auffassung nach für eine längere Zeit weiter UKW erforderlich sein.

Auf Bitten des Abg. Hansen äußert Herr Dr. Knothe zum von Herrn Dr. Becker vorgeschlagenen § 28 Absatz 3 neu, die Vertragsländer Hamburg und Schleswig-Holstein sähen keinen diesbezüglichen Regelungsbedarf, da die Einwilligung auch bei Rückgabe eingeholt werden könne. Die Medienanstalt könne die Erlaubnis dann gegebenenfalls auch nach dem geltenden Recht erteilen.

Der Ausschuss kommt überein, die Vorlage zur zweiten Lesung im Märzplenium 2022 anzumelden.

4. **Öffentlicher Dienst muss Vorreiter beim Kampf gegen Rassismus und Rechtsextremismus sein**

Alternativantrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/2641](#)

(überwiesen am 9. Dezember 2020)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

[Umdruck 19/6970](#)

hierzu: [Umdrucke 19/5347](#), [19/5401](#), [19/5544](#), [19/5547](#), [19/5551](#),
[19/5613](#), [19/5615](#), [19/5616](#), [19/5617](#), [19/5618](#),
[19/5619](#), [19/5623](#), [19/5624](#), [19/5629](#), [19/5633](#),
[19/5635](#), [19/5638](#), [19/5777](#), [19/6326](#), [19/6569](#),
[19/6623](#), [19/6645](#), [19/6649](#), [19/6655](#)

Abg. Brockmann kündigt die Vorlage eines Koalitionsantrags an.

Der Ausschuss kommt überein, die Vorlage zum Märzplenum anzumelden.

5. Kommunalwahlrecht für alle einführen

Antrag der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/3073](#) (neu)

Für ein zeitgemäßes Wahlrecht

Alternativantrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/3108](#)

(überwiesen am 17. Juni 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6046](#), [19/6187](#), [19/6208](#), [19/6240](#), [19/6258](#),
[19/6259](#), [19/6260](#), [19/6281](#), [19/6282](#), [19/6283](#),
[19/6284](#), [19/6289](#), [19/6325](#), [19/6892](#), [19/7041](#),
[19/7046](#) (neu), [19/7106](#)

Der Ausschuss schließt die Beratung der Vorlagen ab. Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen von SPD und SSW empfiehlt er den Antrag der Abgeordneten des SSW, Drucksache 19/3073 (neu) dem Landtag zur Ablehnung.

Gegen die Stimmen der SPD mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung des SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag den Alternativantrag der Fraktion der SPD, Drucksache 19/3108, zur Ablehnung.

6. § 108 e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) verschärfen

Antrag der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/3037](#)

(überwiesen am 18. Juni 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6176, 19/6279, 19/6297, 19/6363, 19/6501,](#)
[19/6502, 19/6503, 19/6504, 19/6509](#)

Abg. Harms weist auf einen redaktionellen Fehler im Antrag hin. Es müsse „im Auftrag oder auf Weisung“ heißen.

Der Ausschuss schließt die Beratung des Antrags ab. Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen von SPD und SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag den Antrag, Drucksache 19/3037, zur Ablehnung.

7. a) Lehren aus Pandemie und Flutkatastrophe ziehen - den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein optimal aufstellen

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/3187](#)

(überwiesen am 25. August 2021)

b) Bevölkerungsschutz im Katastrophenfall gewährleisten

Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/3219](#)

(überwiesen am 25. August 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6362](#), [19/6520](#), [19/6643](#), [19/6647](#), [19/6661](#),
[19/6666](#), [19/6667](#), [19/6668](#), [19/6670](#), [19/6671](#),
[19/6681](#), [19/6684](#), [19/6725](#), [19/6727](#), [19/6782](#),
[19/6965](#), [19/7007](#), [19/7160](#), [19/7243](#), [19/7247](#)

Der Ausschuss kommt überein, die Vorlage zur zweiten Lesung im Märzplenium anzumelden.

8. Entwurf eines Gesetzes zur sozialen Sicherung von Helferinnen und Helfern unterhalb der Katastrophenschwelle

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/3609](#)

(überwiesen am 25. Februar 2022)

hierzu: [Umdrucke 19/7160](#), [19/7247](#)

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, Drucksache 19/3609.

9. **Soziale Bodenpolitik für Schleswig-Holstein: Umsetzung des Baulandmobilisierungsgesetzes voranbringen**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/3210](#) (neu)

(überwiesen am 26. August 2021)

Herr Dr. Krüger, Leiter des Referats „Wohnraumförderung, Recht des Wohnungswesens, Wohngeld“ des Innenministeriums, berichtet auf Bitten des Abg. Rother, die Arbeit am Gutachten habe im Dezember 2021 begonnen. Derzeit liefen die Datenerfassung und -erhebung. Er weise darauf hin, dass § 201 a Baugesetzbuch auch präventiven Charakter habe, sodass wohl mit einer größeren Gebietskulisse zu rechnen sei als bei der Mietpreisbremse und Kapplungsgrenzenverordnung. In ungefähr vier Wochen werde eine Gebietskulisse festgelegt sein, in ungefähr acht Wochen werde das Gutachten fertiggestellt sein und dann in die Kabinettsbefassung gehen.

Abg. Rother bittet um eine entsprechende Folgeberichterstattung durch das Innenministerium im Ausschuss. Aus seiner Sicht empfehle er, den Antrag seiner Fraktion, Drucksache 19/3210 (neu) für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss empfiehlt somit dem Landtag einstimmig, Drucksache 19/3210 (neu) für erledigt zu erklären.

10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/3361](#)

(überwiesen am 29. Oktober 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6697](#), [19/6869](#), [19/6909](#), [19/6910](#), [19/6918](#),
[19/6935](#), [19/6937](#), [19/6940](#), [19/6952](#), [19/6966](#),
[19/6973](#)

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Abgeordneten des SSW, Drucksache 19/3361.

11. Entwurf eines Gesetzes über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein - Opferunterstützungsgesetz (OuG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/3411](#)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD
Umdruck 19/7295

(überwiesen am 26. November 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6897](#), [19/6999](#), [19/7000](#), [19/7037](#), [19/7038](#),
[19/7043](#), [19/7045](#), [19/7048](#), [19/7049](#), [19/7050](#),
[19/7094](#), [19/7095](#), [19/7096](#), [19/7097](#), [19/7098](#),
[19/7099](#), [19/7113](#), [19/7143](#)

Der Ausschuss kommt überein, die Vorlage zur zweiten Lesung im Märzplenium anzumelden.

12. Einführung eines Jugend-Checks für Gesetze und Verordnungen in Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 19/3522](#) (neu)

(überwiesen am 26. Januar 2022 an den **Sozialausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdruck 19/7166](#) (neu)

Einstimmig schließt der Ausschuss sich im Vorwege dem Votum des Sozialausschusses an.

13. Verschiedenes

Der Ausschuss beschließt, dem Landtag zum Märzplenium zu folgenden Vorlagen Beschlussempfehlungen zukommen zu lassen:

- Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz (Drucksache 19/3220),
- Gesetzentwürfe zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (Drucksachen 19/3546 und 19/3564).

Abg. Peters kritisiert nachdrücklich die Pressearbeit des SSW während dieser Ausschusssitzung zur Ablehnung des Antrags der Abgeordneten des SSW zur Bestechung von Mandatsträgern, Drucksache 19/3037.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:50 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer